

Amtliche Bekanntmachung Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Ingenried „nördlich Eisbachweg und westlich Mindelheimer Straße“ gemäß § 30 Abs. 1 BauGB und vorhabenbezogener Bebauungsplan „Neubau eines ehemaligen Gasthauses“ gemäß § 12 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB

Die Gemeinde Pforzen hat mit Beschluss vom 01.07.2024 den Bebauungsplan für das Gebiet am nordwestlichen Rand des Pforzener Ortsteils Ingenried, westlich der Mindelheimer Straße und nördlich des Eisbachweges mit den Grundstücke bzw. Teilflächen (TF) der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 19, 19/2, 19/3, 19/5 (TF), 19/6 (TF), 19/7, 19/9, 20/2, 20/4, 20/5, 20/6 und 174/5 (TF), alle Gemarkung Ingenried, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan i.d.F. vom 01.07.2024, erstellt durch abtplan – architektur & stadtplanung, Kaufbeuren, mit der Begründung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan bei der Gemeinde Pforzen, (Bahnhofstraße 7, 87666 Pforzen) während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Pforzen, den



Herbert Hofer, Erster Bürgermeister



An die Amtstafel geheftet am:

13.09.2024

abgenommen am: